

Satzung

des Bergbautourismus-Vereins „Stadt Welzow“

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

Bergbautourismus-Verein „Stadt Welzow“

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Cottbus eingetragen werden.

Nach Eintragung führt der Verein den Namen

Bergbautourismus-Verein „Stadt Welzow“ e.V.

Sitz des Vereins ist Welzow

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist es, die historische und gegenwärtige Entwicklung der Industriekultur in der Stadt Welzow und der Region Lausitz in all seinen Facetten darzustellen und für Gäste der Region erlebbar zu machen. Schwerpunkte stellen die Gewinnung und Verarbeitung der Kohle, die Rekultivierung der umliegenden Bergbaufolgelandschaft sowie das Seenland in der Lausitz dar.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung, Förderung, Begleitung und Unterstützung von Veranstaltungen wie z.B.: Ausstellungen, Konferenzen, Lesungen, Projektarbeiten, Workshops, literarische Abende, etc. im Vereinsgebäude Excursio des Bergbautourismus-Verein „Stadt Welzow“, dem ehemaligen Bahnhof, in der Stadt Welzow und den benachbarten Gemeinden.
- Förderung und Vernetzung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, des Umwelt- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde.
- Förderung des Tourismus in der Region, insbesondere der Stadt Welzow und den benachbarten Gemeinden.
- Durchführung von Exkursionen aller Art in der Region, insbesondere der Stadt Welzow, den Bereichen in und um den Tagebau Welzow Süd, den benachbarten Gemeinden sowie dem Seenland in der Lausitz. Die Veranstaltungen stehen ganz im Zeichen des Landschaftswandels in der Lausitz.
- Durchführung einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, weitere Gemeinden, Partner und Bürger für die Idee zu gewinnen, dem Verein beizutreten. Grundsätzlich steht jedem Interessenten eine Mitgliedschaft im Verein offen.
- Förderung, Vernetzung und Unterstützung von Partnern, die sich mit dem gleichen Ziel des Vereins oder mit ähnlichen Zielen identifizieren
- Bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes beachtet und gefördert.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen und die Satzung anerkennen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme

oder über die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs der abgelehnten Entscheidung beim Vorstand einzureichen. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen.

Für den Fall, dass der Vorstand an seiner Entscheidung zur Ablehnung der Mitgliedschaft festhält, ist die Entscheidung an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

Über die Abgabe der Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt ist jeweils zum 31. Dezember des Jahres möglich.

Mitglieder die ihren Austritt erklären, bleiben zur Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austrittes (jeweils 31. Dezember des Jahres) verpflichtet.

2. Durch Tod oder Wegfall der Rechtsfähigkeit

3. Durch Ausschluss

Ein Mitglied des Vereins kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Ein solcher Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied wiederholt mit der Beitragszahlung in Verzug befindet, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verstößt oder sich ansonsten vereinschädigend verhält.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel gem. § 4 Abs. 2-4 zu.

§ 6

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen oder sonstigen Fördergeldern.

Die Verwendung der eingenommenen Mittel erfolgt ausschließlich zur Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke. Darüber hinausgehende Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind:

- die laufenden Kosten, wie beispielsweise Mieten, Pachten, Kosten für Büromaterial und Büroausstattung
- sowie Kosten für Personal.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens 1x jährlich zusammen und ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung nicht mitgerechnet wird, einzuberufen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Einreichung der zusätzlichen Tagesordnung ist der Eingang beim Vorstand.

Für den Fall, dass zusätzliche Tagesordnungspunkte von den Mitgliedern fristgerecht eingereicht worden sind, sind diese in der Tagesordnung mit aufzunehmen und in der Mitgliederversammlung mit zu behandeln.

In Ausnahmefällen können zusätzliche Tagesordnungspunkte während der Durchführung der Mitgliederversammlung mit aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Aufnahme des zusätzlichen Tagesordnungspunktes zustimmen.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf es bei

- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Änderung des Satzungszweckes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es einer Ladungsfrist von einer Woche, wobei der Tag der Absendung der Ladung nicht mitgerechnet wird. Mit der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 15% der eingeschriebenen Mitglieder verlangt wird. Diese wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters
- die haushaltsmäßige Entlastung des Vorstandes

- die Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- die Entscheidung über die Beschwerde gegen Ablehnung durch den Vorstand betreffend der Anträge auf Mitgliedschaft
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes , die auf den Ausschluss eines Mitgliedes gerichtet sind
- Durchführung von Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Vorstellen des Finanz- und Maßnahme Plan
- Änderung des Vereinszweck
- Auflösung des Vereins
- Wahl der Revisionskommission
- Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können unentgeltlich zum Ehrenmitglied im Verein ernannt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitglieder-Versammlung ist vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand führt den Verein und erfüllt dessen Aufgabe im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem 1. Beisitzer
5. dem 2. Beisitzer
6. dem 3. Beisitzer

7. dem 4. Beisitzer
8. dem 5. Beisitzer

Wird durch den Vorstand ein Geschäftsführer des Vereins berufen, dann ist dieser ohne Stimme im Vorstand vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der Stellvertreter
3. der Schatzmeister

Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein jeweils durch 2, der nach § 26 BGB vorstehend genannten, Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber über seine Tätigkeit und über die Verwendung der finanziellen Mittel rechenschaftspflichtig. Er legt jährlich über die Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor.

Über interne Probleme haben die Vorstandsmitglieder Stillschweigen zu bewahren.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes (§ 26 BGB) während der Legislaturperiode aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Das neugewählte Vorstandsmitglied bleibt dann bis zum Ablauf der restlichen Legislaturperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes im Amt.

Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes, welches nicht zu den vertretungsberechtigten Mitgliedern gemäß § 26 BGB gehört, aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied in den Vorstand kooptieren. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu ist bei der nächsten turnusmäßig durchzuführenden Mitgliederversammlung einzuholen.

§10

Haftungserleichterung für den Vereinsvorstand

Gemäß § 31a BGB befreit der Verein den Vorstand von allen, in der Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schäden und Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen.

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern oder fremden Dritten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer (Revisionskommission) werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Durch den Schatzmeister sind mindestens 1 x jährlich den Kassenprüfern alle Bücher, Konten sowie Nachweise der Ausgaben und Einnahmen zur Kontrolle vorzulegen und deren rechnerische Richtigkeit feststellen zu lassen.

Das Ergebnis der Prüfung ist durch einen der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Welzow, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Vereinstätigkeit in der Stadt Welzow zu verwenden hat.

§13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2011 beschlossen, sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Cottbus.